

Fahrtkostenersatz für Dienstverrichtungen am Dienstort

(auf Grundlage der Reisegebührenvorschrift)

Ein Anspruch auf Ersatz von Fahrtkosten besteht dann, wenn eine Lehrperson im Rahmen eines dienstlichen Auftrags den Schulstandort verlässt und zu einer anderen Dienststelle innerhalb des Stadtgebiets fährt, wobei die zurückgelegte Strecke mehr als zwei Kilometer beträgt. Als Dienstauftrag gilt dabei nicht nur eine ausdrückliche Anweisung, sondern auch die sich aus dem Lehrplan ergebende Verpflichtung, Unterricht außerhalb der Schule abzuhalten.

Wichtiger Hinweis:

Besteht ein Anspruch auf ein Jobticket bzw. wird ein solches zur Verfügung gestellt, entfällt in der Regel der Anspruch auf gesonderten Fahrtkostenersatz.

Typische Fälle mit Anspruch auf Kostenersatz

Ein solcher Anspruch kann unter anderem in folgenden Situationen gegeben sein:

- Teilnahme an Schulveranstaltungen gemäß Schulunterrichtsgesetz, sofern diese nicht länger als fünf Stunden dauern (z. B. Schwimmen, Eislaufen) sowie bei schulbezogenen Veranstaltungen ohne zeitliche Begrenzung
- Besuch von Konferenzen, Besprechungen oder Arbeitsgemeinschaften außerhalb des Schulgebäudes (z. B. Fachgruppen, Beratungsrunden oder Treffen mit externen Einrichtungen im schulischen Interesse)
- Termine bei vorgesetzten Dienststellen auf Einladung oder Vorladung
- Besorgungen von Unterrichtsmaterialien im Auftrag der Schulleitung (z. B. für praktische Fächer)
- Teilnahme an Elternsprechtagen sowie an Sitzungen des Schulforums oder Klassenforums
- Mitwirkung an Sitzungen des Elternvereins im Auftrag der Schulleitung
- Teilnahme an Elternabenden
- Fahrten zwischen verschiedenen Schulstandorten, etwa bei Tätigkeiten an mehreren Schulen (z. B. für Religionslehrkräfte, Leiter:innen von Außenstellen oder im sonderpädagogischen Bereich tätige Lehrpersonen)